

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)**

vom 10. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juli 2025)

zum Thema:

**§ 20 SGB VIII: Anspruchsvoraussetzungen**

und **Antwort** vom 23. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juli 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23275  
vom 10. Juli 2025  
über § 20 SGB VIII: Anspruchsvoraussetzungen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. a.) Wann liegen die Anspruchsvoraussetzungen nach § 20 Absatz 1, Nr. 1 SGB VIII vor („aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen“)? Was sind „zwingende Gründe“?  
  
b.) Im Gesetzeskommentar Kunkel/Keperter heißt es: „Andere zwingende Gründe für einen Ausfall liegen vor, wenn sie mit gesundheitlichen Gründen vergleichbar sind. [Fn 10: BT-Drucksache 19/28870, 103] Zwingend sind die Gründe nur dann, wenn sie vom Betroffenen nicht abgewendet werden können, auch wenn sie von ihm ‚schuldhaft‘ herbeigeführt worden sind (zB psychische Erkrankung, Drogenabhängigkeit, Alkoholismus, Krankenhaus- oder Kuraufenthalt, Inhaftierung, zwingende berufliche Verpflichtungen).“ Muss bei den Gründen, die vom Betroffenen nicht abgewendet werden können, eine kategorische Unmöglichkeit vorliegen oder ist das Vorliegen einer praktischen Unmöglichkeit (z.B. Babysitter hat abgesagt oder ist zu teuer) ausreichend?

c.) Insofern die zwingenden Gründe schuldhaft herbeigeführt worden sein können, inwiefern haben dann z.B. Quartalsäufer, wenn sie ihren Rausch ausschlafen müssen, einen Anspruch auf Kinderbetreuung gemäß § 20 Absatz SGB VIII?

5. Wann liegt nach § 20 SGB VIII eine „Notsituation“ vor?

6. Als Gründe für eine § 20er-Hilfe gelten nach Dirk Bange u.a.: der Tod eines Elternteils, die (lebensbedrohliche) Erkrankung der überwiegend das/die Kind/er betreuenden Person, akute, chronische oder unheilbare Erkrankungen, die Suchterkrankung, ein Klinikaufenthalt, eine diagnostizierte psychische Erkrankung, eine Kur- /Rehabilitationsmaßnahme, die Inhaftierung eines Elternteils oder die Entlastung der Eltern in Pflegesituationen“. Inwiefern entspricht dies der Praxis in Berlin?

Zu 1. a.) bis c.), 5. und 6.: Näheres zu den Anspruchsvoraussetzungen für eine Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen gemäß § 20 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) ist im Land Berlin durch verschiedene Jugend-Rundschreiben der SenBJF geregelt. Bei Vorliegen von anspruchrelevanten Gründen wird die Leistung dementsprechend in der Praxis umgesetzt. Im aktuellen Jugend-Rundschreiben 3/2023 wird ergänzend auf die Durchführungshinweise des zentralen Jugend-Rundschreibens 3/2011 verwiesen.

Primäre Voraussetzung für eine Leistungsgewährung nach § 20 SGB VIII ist, dass mindestens ein Kind unter 14 Jahren (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) im Haushalt leben muss. Entscheidend ist dabei das Alter des Kindes zu Beginn der Leistungsgewährung. Für Kinder mit Behinderungen gilt diese altersbezogene Einschränkung jedoch nicht. Adressat der Unterstützungsleistung ist der - nach dem Ausfall des überwiegend betreuenden Elternteils - zurückbleibende Elternteil, wobei § 20 SGB VIII auch auf Pflegeeltern und nicht eheliche Lebensgemeinschaften entsprechend anwendbar ist.

Die Hilfestellung unterliegt in ihrer zeitlichen Dauer keiner Beschränkung. Die jeweils gewährte Leistungsdauer richtet sich nach den besonderen Einzelfallumständen.

Insbesondere aus folgenden gesundheitlichen Gründen kommt ein Ausfall des überwiegend betreuenden Elternteils, der eine Unterstützung bei der Betreuung des Kindes erfordert, in Betracht: Krankenhausbehandlung, Kuraufenthalt, schwere häusliche Erkrankung, Entbindung, Mehrlingsgeburten, Regulationsstörungen des Babys, psychische Erkrankungen, Suchterkrankungen. Es muss eine entsprechende kategorische Unmöglichkeit einer Abwendung des gesundheitsbedingten Ausfalls vorliegen, wozu regelmäßig eine formlose Bescheinigung des Arztes (Attest) ausreicht.

Grundsätzlich handelt es sich bei dem Tatbestandsmerkmal „andere zwingende Gründe“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der im Gesetz nicht näher definiert ist, sondern im Einzelfall durch Auslegung im konkreten Einzelfall bestimmt werden muss.

Im Jugend-Rundschreibens 3/2011 (siehe Ziffer 1a Nr. 2) ist dazu Folgendes geregelt:

„Der zwingende Grund ist stets dann gegeben, wenn er von dem Betroffenen nicht abgewendet werden kann und damit eine Notlage herbeigeführt wird. Darüber hinaus muss der zwingende Grund kausal für den Ausfall der Betreuungsleistung sein, d. h., dass bei Nichtvorliegen des zwingenden Grundes die Betreuung des Kindes durch den zurzeit ausfallenden Elternteil gewährleistet würde.“

Andere zwingende Gründe für den Ausfall des überwiegend betreuenden Elternteils können zum Beispiel sein, dass der betreuende Elternteil durch die Pflege eines anderen Familienmitgliedes oder durch die Verbüßung einer Untersuchungs- oder Straftat bzw. wegen einer Resozialisierungsmaßnahme daran gehindert ist, sich in dem erforderlichen Maße der Betreuung des Kindes zu widmen. Die Hilfe ist insoweit erforderlich, als ein Kind außerhalb von Zeiten einer bestehenden Betreuung in einer Tageseinrichtung oder einer Schule nicht ohne eine häusliche Betreuung und Versorgung gelassen werden kann, ohne dessen Wohl zu gefährden“.

Auf ein Verschulden der Eltern kommt es nicht an, da es um die Sicherung des Kindeswohls geht.

1. d.) Was sind zwingende berufliche Verpflichtungen? Gilt diese Regelung nur für Angestellte oder auch für Freiberufler? Ist die Notwendigkeit zur termingerechten Produktion und Lieferung durch einen Selbständigen eine zwingende berufliche Verpflichtung?
 

e.) Inwiefern begründet eine spontane oder kurzfristige Anordnung von Überstunden oder Arbeitsleistung außerhalb der üblichen Arbeitszeit, die aber grundsätzlich im Arbeitsvertrag vorgesehen ist, einen Anspruch auf Kinderbetreuung nach § 20 SGB VIII?
2. a.) Wann liegen die Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 1, Nr. 2 vor („wenn das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann“)?
 

b.) Wie verhält es sich im Fall von Alleinerziehenden, bei denen das zweite Elternteil nicht in Wohnortnähe verfügbar oder der Vater unbekannt ist?

c.) Entsteht für Alleinerziehende ohne Familie und Freundeskreis in Berlin im Krankheitsfall des Elternteils regelmäßig automatisch ein Anspruch auf Kinderbetreuung nach § 20 SGB VIII?

3. a.) Wann liegen die Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 1, Nr. 3 vor („wenn der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll“)?

b.) Wann liegt der gegenteilige Fall vor?

Zu 1. d.) und e.), 2. und 3.: Das oberste Ziel für die Leistungsgewährung ist der Erhalt des familiären Lebensraumes des Kindes und die Gewährleistung des Kindeswohls.

Die Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung noch nicht 14-Jähriger Kinder im Elternhaus ist vorrangig vor einer Fremdunterbringung. Es kommt dabei nicht auf die Funktionsfähigkeit des Haushalts oder die Versorgung anderer Familienmitglieder an. Elementar für die Unterstützungsleistung sind das Alter der zu betreuenden Kinder sowie ihr konkreter Entwicklungsstand. Eine Hilfe kann nur gewährt werden, wenn keine anderweitigen privaten Hilfemöglichkeiten durch den anderen Elternteil, weitere Verwandte, Nachbarn oder Freunde in ausreichender Weise vorhanden sind. Soweit erforderlich kann diese Form der Selbsthilfe, insbesondere eine Nachbarschaftshilfe auch durch eine Aufwandsentschädigung über § 20 SGB VIII unterstützt werden.

Eine berufsbedingte Abwesenheit kann im Sinne einer zwingenden beruflichen Verpflichtung als Ausfallgrund nur anerkannt werden, wenn die Abwesenheit nicht durch Jahres- oder Sonderurlaub, durch Vertretung oder etwa durch flexiblere Gestaltung der Arbeitszeit behoben werden kann. Diese Regelung bezieht sich auf alle Erwerbstätigen, unabhängig davon, ob es sich um angestellte oder selbständig berufstätige Personen handelt.

Eine Freistellung kann im Einzelfall jedoch nicht zumutbar sein, wenn es sich beispielsweise um „sogenannte prekäre Beschäftigungsverhältnisse im Sinne von Leiharbeits- oder befristete Arbeitsverhältnisse, Beschäftigungsverhältnisse im Niedriglohnbereich mit reduziertem Kündigungsschutz“ handelt (siehe Jugend-Rundschreibens 3/2011, Ziffer 1b).

4. Wann liegen die Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 1, Nr. 4 vor („wenn Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen“)?

a.) Wann reichen Regelangebote, wie Tageseinrichtungen oder der Kindertagespflege gem. §§ 22ff. SGB VIII, nicht aus? Richtet sich dies nach den individuellen Öffnungszeiten der jeweiligen Kita?

b.) Inwiefern entsteht durch schlechte Öffnungszeiten der Kita ein gesetzlicher Anspruch auf Betreuung aus § 20 SGB VIII?

c.) Inwiefern entsteht durch Schließzeiten der Kita ein gesetzlicher Anspruch auf Betreuung aus § 20 SGB VIII?

d.) Inwiefern besteht über § 20 SGB VIII ein gesetzlicher Anspruch auf ergänzende Kinderbetreuung, wie sie beispielsweise über MoKiS (Mobiler Kinderbetreuungsservice) vermittelt wird?

Zu 4.: Die Leistungen des SGB VIII sind miteinander verzahnt, indem sie aufeinander aufbauen und sich ergänzen, um je nach Bedarf individuell wirksam zu werden. Dies trifft auch auf die in der Fragestellung benannten Rechtsgrundlagen des SGB VIII zu, die den Abschnitten „Förderung der Erziehung in der Familie“ sowie „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“ zugeordnet sind. Mit den entsprechenden Leistungen sind jeweils andere Voraussetzungen verbunden, da sie unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen.

§ 20 SGB VIII umfasst die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen. Diese Unterstützung ist nach Abs. 1 Nr. 4 auch vorgesehen, „wenn Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen“. Der individuelle Bedarf zur Betreuung des im Haushalt lebenden Kindes ergibt sich aus der familiären Erziehungssituation – insbesondere in besonderen Lebenslagen –, wenn dieser durch die vorhandene Kindertagesbetreuung nicht gedeckt werden kann. Anspruchsberechtigt sind dabei die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, die in ihrer Erziehungsfähigkeit bzw. im Betreuungsbedarf für das Kind entsprechende Unterstützung benötigen.

Insofern ist die Maßnahme im jeweiligen Bedarfsfall als Ergänzung zur institutionellen Kindertagesbetreuung nach §§ 22 ff. SGB VIII zu sehen. Die Kindertagesbetreuung ist in ihrer Zielstellung auf die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern – insbesondere im frühen Kindesalter – ausgerichtet. Anspruchsberechtigt für die Förderung ist das Kind, während die Eltern oder Sorgeberechtigten den Anspruch für das Kind wahrnehmen. Die Rechtsansprüche des Kindes sind dabei im Rahmen des § 24 SGB VIII geregelt. Die Förderung beschränkt sich dabei nicht nur auf das Kind, sondern berücksichtigt auch die Lebenslagen und Bedarfe der Familie und soll familienunterstützend und familienergänzend sein.

Kindertageseinrichtungen (Kitas) und Kindertagespflegestellen in Berlin haben in der Regel Ganztagsöffnungszeiten, d. h. tägliche Öffnungszeiten von mindestens 9 Stunden. Dies ist für Kitas, die eine Ganztagsbetreuung anbieten, gemäß § 8 Abs. 6 Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) verpflichtend. Ein Großteil der Kitas hat vor 07:00 oder auch nach 17:00 Uhr geöffnet. Vereinzelt stehen Kitas in Berlin zur Verfügung, die noch längere Öffnungszeiten anbieten und bereits ab 05:00 Uhr oder bis

20:00 Uhr, am Wochenende oder mehr als 5 Tage pro Woche geöffnet haben. Viele zeitliche Bedarfslagen von Familien in Bezug auf die Kindertagesbetreuung können somit innerhalb des Angebotes von Kitas mit verlängerten Öffnungszeiten gedeckt werden. In der Kindertagespflege sind die Öffnungszeiten möglicherweise noch flexibler an die Bedürfnisse der Eltern angepasst. Aufgrund der konstanten täglichen Betreuung der Kinder werden diese entsprechend gefördert und den Eltern wird die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung ermöglicht.

Geraten Familien in Notlagen, in denen sie individuelle Unterstützung benötigen, um den familiären Lebensraum zu erhalten und eine mögliche Fremdunterbringung von Kindern zu vermeiden, ist die weitere Betreuung in der Kita oder in der Kindertagespflegestelle eine wichtige Konstante. Der Aufrechterhaltung des regulären Tagesrhythmus und der Fürsorge durch feste Bezugspersonen kommt eine besondere Bedeutung zu. Der Verbleib des betroffenen Kindes in der jeweiligen Kita oder Kindertagespflege ist unabhängig von den Öffnungszeiten zu priorisieren. In dem Ausnahmefall, dass das Kind einer Familie in einer akuten Notsituation eine Kita oder Kindertagespflegestelle besucht, die ausschließlich Kinder in Teilzeit betreut, kann eine Abwägung vorgenommen werden, ob der Wechsel zu einem Angebot mit höherem Betreuungsumfang oder die Inanspruchnahme einer Hilfsmaßnahme nach § 20 SGB VIII für das Wohl des Kindes der geeigneter Weg ist. Jede Maßnahme muss verhältnismäßig und sachlich unter der Maßgabe des Kindeswohls begründet sein.

Hinsichtlich der Schließzeiten in Kindertagesbetreuung gilt Folgendes: Nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes (KitaFöG) sind die Schließzeiten der Kita und die Regelung zur Sicherstellung der Betreuung während der Schließzeiten vertraglich festgeschrieben. Die Kitas müssen in Absprache mit den Eltern eine angemessene Betreuung – ggf. über eigenverantwortliche Kooperation mit anderen Trägern – bereitstellen. Für die Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Der Anspruch auf Förderung in der Tageseinrichtung und in der Kindertagespflege schließt somit die Schließzeiten ein. In dem Fall, dass der gesetzliche Betreuungsanspruch nicht zum Wohl des Kindes umgesetzt werden kann, kann beispielsweise die Betreuung des Kindes durch den Einsatz von vertrauten Familienpflegerinnen und Familienpflegern oder ehrenamtlichen Patinnen und Paten im Rahmen des § 20 SGB VIII die passendere Betreuungsform sein.

Für Schulkinder bieten offene Ganztagsgrundschulen eine verlässliche Betreuung in der Zeit von 07:30 bis 13:30 Uhr und gebundene Ganztagsgrundschulen von 08:00 bis 16:00 Uhr. In beiden Ganztagsformen kann darüber hinaus Betreuung ab 06:00 und bis 18:00 Uhr beantragt werden. Die Module für ergänzende Förderung und Betreuung (eFöB) zur Schulzeit für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 sowie für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ beinhalten auch das eFöB-Angebot während der Ferienzeit.

Wenn die Öffnungszeiten der zur Verfügung stehenden Kita, der Kindertagespflegestelle oder eFöB im Schulbereich nicht ausreichen, um den Betreuungsbedarf eines Kindes abzudecken, kommt die ergänzende Kindertagespflege (gemäß § 3 Abs. 5 der Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege, AV - KTPF) in Betracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen sind in § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII vorgegeben: „Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden“. Dabei ist das Wohl des Kindes zu berücksichtigen. Die Betreuung kann sowohl im Haushalt der Eltern als auch in Räumen der Betreuungsperson stattfinden. Mit der Servicestelle Mobiler Kinderbetreuungsservice (MoKiS) in Trägerschaft der proFam gGmbH wurde eine gesamtstädtische Verknüpfungsstelle zwischen Eltern mit erweiterten Betreuungsbedarfen – insb. Alleinerziehende -, Unternehmen, Betreuenden und den Jugendämtern mit dem Ziel aufgebaut, passgenaue Betreuungsmöglichkeiten für außergewöhnliche Betreuungszeiten in ergänzender Kindertagespflege zu vermitteln. Bei der ergänzenden Betreuung werden die familiäre Situation sowie die Vereinbarkeit mit dem Beruf in besonderer Weise berücksichtigt.

Eine Unterstützung nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII greift dort, wo das reguläre zeitliche Betreuungsangebot der Kita oder der Kindertagespflege nicht ausreicht. Dabei sind die individuellen Öffnungszeiten der Kita auch in Bezug auf die Kompatibilität mit dem tatsächlichen familiären Bedarf maßgeblich. Es soll eine ergänzende familiennahe Unterstützung als schnelle und niedrigschwellige Hilfe vor Ort bieten.

7. In welchen Fällen besteht nach § 20 SGB VIII ein Anspruch auf eine Haushaltshilfe, aber kein Anspruch nach § 38 SGB V?

Zu 7.: Bei Ausfall der Hauptbetreuungsperson bestehen für Familien unterstützende Angebote verschiedener Sozialleistungsträger mit zum Teil deckungsgleichen Leistungsinhalten. Leistungen nach § 20 SGB VIII sind nachrangig gegenüber einer Haushaltshilfe nach § 38 Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (SGB V) oder einer häuslichen

Krankenpflege nach § 37 SGB V. Während § 38 SGB V grundsätzlich nur eine Hilfe bewilligt, wenn es um die Versorgung eines Kindes unter 12 Jahren geht, besteht nach § 20 SGB VIII auch die Möglichkeit einer Hilfe für Kinder bis zu 14 Jahren.

Im Einzelfall sind auch ergänzende oder verlängernde Leistungen durch § 20 SGB VIII möglich, wenn eine Ablehnung durch die Krankenkasse vorliegt oder deren satzungsbedingte maximale Förderdauer überschritten ist, die Notsituation aber noch fortbesteht.

8. Was umfasst der Anspruch auf „Unterstützung bei Betreuung und Versorgung“? Inwiefern ist Unterstützung und Betreuung und Versorgung für das Kind „tagsüber, nachts und ggf. außerhäuslich möglich“ (Vgl. Knuth Hinrichs-Weinhold)?

9. Über welche Stelle und welches Antragsverfahren erfolgt die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 20 SGB VIII?

Zu 8. und 9.: Der § 20 SGB VIII muss fachlich wie folgt eingeordnet werden: er ist keine Frühe Hilfe, keine Hilfe zur Erziehung und keine Bildungsmaßnahme, sondern eine Hilfe zur Förderung der Erziehung in der Familie. Der Fokus liegt auf der Betreuung und Versorgung eines Kindes durch eine Familienpflegekraft oder eine von der Familie organisierte Selbsthilfe im familialen Haushalt während einer Notsituation. Die Hilfe zur Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen steht damit nicht in struktureller Konkurrenz zu pädagogischen Hilfen. Die Aktivierung der Ressourcen innerhalb der Familie zur Überwindung der Notsituation ist Bestandteil der Leistung. Bei Wegfall der Notsituation endet die Leistung.

Der § 20 SGB VIII umfasst folgende Leistungen, die generell bei Bedarf an sämtlichen Wochentagen rund um die Uhr erbracht werden können:

- Aufrechterhaltung und Weiterführung des Haushaltes
  - Wäschepflege
  - Einkauf
  - Wohnungspflege
  
- Versorgung und Betreuung des Kindes/ der Kinder:
  - Sicherstellung Grundbedürfnisse der Kinder
  - Sicherstellung des Kita- und/ oder Schulbesuches
  - Kontaktpflege zu Schule und Kindergarten
  - Hausaufgabenbetreuung

- Altersgemäße Freizeitbeschäftigung
  - Unterstützung bei psychischen Belastungen
  - Säuglingspflege/ altersgemäße Kinderpflege
  - Beobachtung der gesundheitlichen Situation
  - Kindgerechte Begleitung in der Notsituation
- Kontaktpflege zum familialen Umfeld
    - Aktivierung nachbarschaftlicher und familiärer Ressourcen
    - Aktivierung des anderen Elternteils zur Kompensation des Ausfalls des bisher überwiegend betreuenden Elternteils.

Für die Beratung und Bewilligung einer Hilfe nach § 20 SGB VIII ist das örtliche Wohnortjugendamt zuständig.

10. „Durch den Verweis auf § 36a Absatz 2 SGB VIII wird [...] mit Satz 1 sichergestellt, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch dann zur Kostenübernahme ohne seine vorherige Prüfung und Bewilligung verpflichtet ist, wenn der Leistungsberechtigte eine Hilfe nach § 20 SGB VIII-E unmittelbar in Anspruch genommen hat. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss in der Regel die unmittelbare Inanspruchnahme einer Hilfe nach § 20 SGB VIII-E zulassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 SGB VIII angeboten oder vermittelt wird.“ <https://dserver.bundestag.de/btd/19/288/1928870.pdf#page=93>  
Wie verläuft eine unmittelbare Inanspruchnahme?

Zu 10.: Grundsätzlich trägt das Jugendamt die Kosten einer Leistung nur, wenn es vorher über die Eignung und Erforderlichkeit der Maßnahme eine eigene Entscheidung getroffen hat. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht ausnahmsweise nur dann, wenn eine Vereinbarung nach § 36a Abs. 2 SGB VIII vorliegt, in der die Voraussetzungen und die Ausgestaltung im Einzelnen geregelt sind oder wenn die Leistungserbringung zum Zeitpunkt der Selbstbeschaffung unaufschiebbar war und es dem Berechtigten objektiv unmöglich war, das Jugendamt zu informieren.

Einen Kostenerstattungsanspruch haben die Berechtigten in der Regel allerdings nur dann, wenn sie das Jugendamt vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt haben oder ohne schuldhaftes Zögern unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes einbezogen haben.

Mangels statistischer Erfassung liegen dem Senat keine Erkenntnisse über eine unmittelbare Inanspruchnahme der Leistung bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vor.

Berlin, den 23. Juli 2025

In Vertretung  
Falko Liecke  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie